

# Lokalgeschichtliches aus Gerlafingen

Autor(en): **Friedli, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **44 (1982)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-862165>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Lokalgeschichtliches aus Gerlafingen *Dorfbrände von 1572 und 1594*

Von Werner Friedli

Brände von Bauerngehöften auf dem Lande hatten in früheren Jahrhunderten ihre eigene Gesetzmässigkeit im Vergleich zur Gegenwart. So war der herkömmlich alemannische Haustypus, völlig in Holz, ohne Mauerwerk und mit weitüberhängendem Strohschuttdach versehen, in jeder Beziehung brandgefährdet. Die verschiedensten Faktoren als Ursache konnten bis in das 19. Jahrhundert hinein eine Brunst, Windverhältnisse vorausgesetzt, zum Übergriff auf Nachbargehöfte veranlassen und damit ein verheerendes Fatale auslösen.

Zum einen war bei Gewittern gegen zündende Blitzschläge noch absolut kein Kraut gewachsen. Zum andern blieben Löschversuche, die in der Regel zuerst von Nachbarn unternommen wurden, deren Löschgeräte bloss aus Feuerhaken, Leitern und etwelchen Ledereimern bestanden, mehr ein symbolischer Einsatz oder ein Tropfen auf den heissen Stein. Dies erfuhr zumindest der nachmalige Gerichtsass Bartlj Frölicher von Niedergerlafingen im Jahre 1624, als ihm durch das «Wötter sin Hus in Aeschen gelegt worden und darby ouch sin <Wehre> verbrunnen.» Letztere liess ihm die Obrigkeit wohlwollend mit Muskete und Spiess aus den Beständen des Zeughauses ersetzen.

## *Zwei Katastrophen innert 22 Jahren*

Der erste dokumentarisch nachweisbare Dorfbrand im alten Niedergerlafingen vom Jahre 1572 war wohl eines der schlimmsten Ereignisse, das diese noch verhältnismässig kleine Dorfschaft über sich ergehen lassen musste — vorausgesetzt, dass nicht schon die Gugler 1375/76 die bestehenden Gehöfte ausradierten. Darüber berichtet Hans Rudolf Bärchtoldt, damaliger Schultheiss von Büren an der Aare in seinem Bittschreiben vom 9. Juli 1572 an die Regierung von Solo-

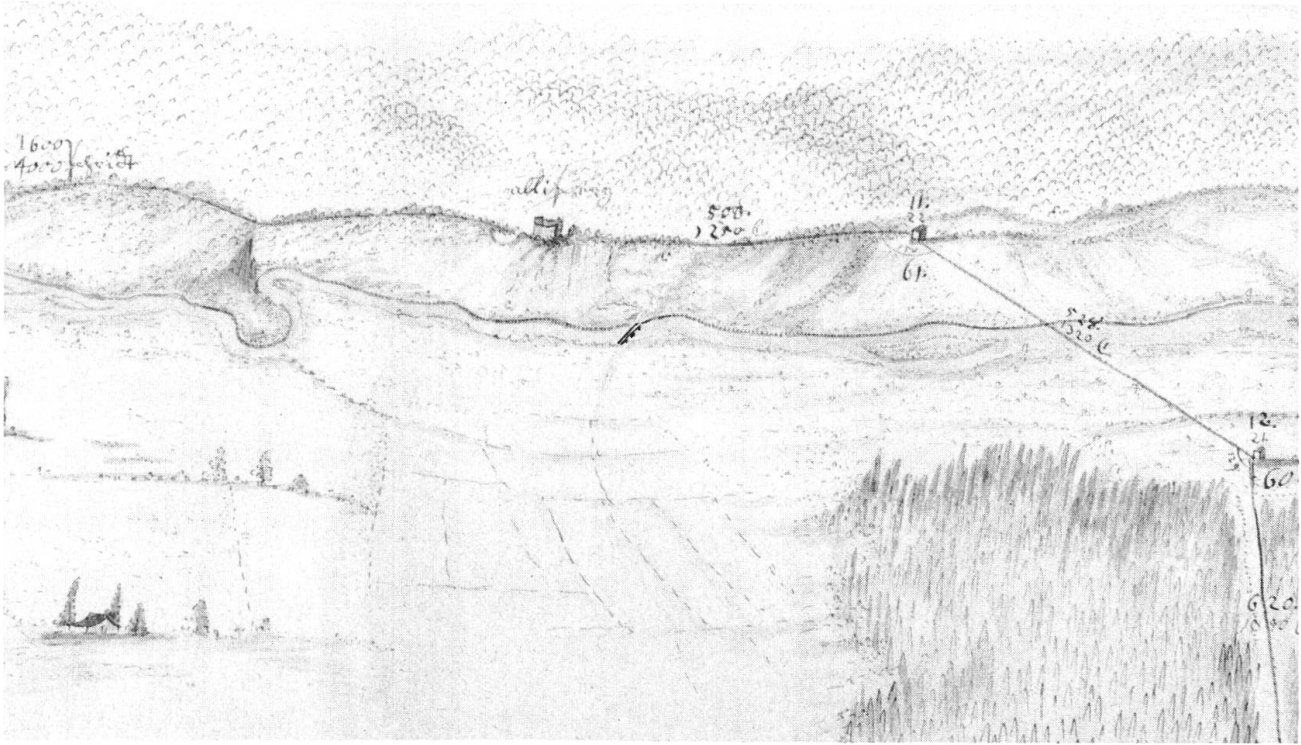
thurn: «Es Jst vor mir erschinen der Erbar Hanns Tschiffole, Zeiger diss anzeigende, als Innamen unnd bevelchs haber von einer gantzen Gemeindt zu Gerlenfingen, wie dann Sy ein gantz Dorff (Leyder) Jn verschinen Wuchenn mit aller Jrer Hab unnd Guot, ouch ettlich Personen durch Fhüersnodt verbrunnen, also, das zuom theil gar nüt blienn Jst, unnd aber nun willens mit hilff unnd handtrychung, frommer Oberkheyten, unnd bideren Lüten, .wider Zehusenn . . .»

Im Jahre 1594 kam es erneut zum Dorfbrand, dem fünf Firste zum Opfer fielen. Dadurch wurde der bauliche Dorfkern von Niedergerlafingen zum zweitenmal ausgelöscht. In beiden Fällen schweigen sich die Akten über die Brandursache aus, es lassen sich hierüber nur Vermutungen anstellen.

## *Brandursachen*

Allenfalls könnte beim ersten, vermutlich nächtlichen Brand von 1572, nach bernischen Akten zu schliessen, ein sogenannter «Hexensabbat» beim «Wylerstäg» über die Emme zum Altisberg die «Ursache» dieser Katastrophe gewesen sein. Hier nämlich befand sich der Treffpunkt der nachmalig verurteilten «Hexen» Agglj Fälbers, Dichtli Stöcklj jung und alt von Wyler samt ihren «Gespielinen», welche in ihrem «Vergicht» gestanden (?) hatten, bei diesem Steg «gan Biberst in massen Wätter mit Hagell» gemacht zu haben, wozu jedesmal «sye ein klein Mänlj zuo Jnen khomen, unnd glych darnach wie er ein wyle by Jnen gsin, do sye Jn massen ein Wätter khomen, dz sy darab erschrockhen unnd fliechen wöllen.»

Andererseits bestand zu jener Zeit grosse Brandgefahr durch die Drohungen «böser Buben», wie sich die Obrigkeit auszudrücken



Ausschnitt aus dem dreibändigen Marchenbuch von Samuel Bodmer 1714—1717 (Staatsarchiv Bern, Atlanten 1, S. 82/83). Der Bäcker Bodmer schritt in den Jahren 1705—1710 persönlich die rund 1100 km lange bernische March ab und hielt die Grenzgebiete in der Vogelschauerspektive fest. Der Ausschnitt zeigt die Emme dem Altisberg entlang mit der «Phantasieburg» und den im Text genannten «Wylerstäg» als Treffpunkt von «Hexen» im 16. Jahrhundert.

pflöge, durchzogen doch damals laut einem Mandat starke «Landstreicher und Gardenechte» unser Gebiet. Ein Umstand, welcher die Gemeinden zwang, Tag und Nacht Wachen aufzustellen. Ausserdem entstanden Brände durch Überhitzung und Funkenflug aus den in jedem Bauerngehöft eingebauten Buch- und Bachöfen. Jahreszeitlich bedingt, wurden nämlich diese Öfen überall dort, wo Flachs angebaut wurde, auch als Flachsrostbenutzt. Im alten Niedergerlafingen wurden Flachs und Hanf reichlich angebaut, wie sich die einschlägigen Inventarien hierüber ausweisen. Dieses Flachsrostbenutzen im Hausbachofen, zumal er für diese Manipulation dafür hergerichtet worden war, und die erforderliche Höhe des Gewölbes aufwies, war sehr feuergefährlich und wurde immer wieder, aber meist vergeblich, von der staatlichen Obrigkeit bekämpft. — Die vorbereitende Arbeit zu diesem Rosten dürfte indessen ihrer Gefährlichkeit wegen nicht jedermanns Sache gewesen sein. Nach starkem Aufheizen musste nämlich eine Person, ganz in feuchte Tücher gehüllt, aus denen nur die

Augen heraussahen, in den heissen Ofen hineinkriechen, um mit einem feuchten Lappen alle Funken zu löschen, da ein einzelner Funke genügt hätte, den Flachs in Flammen aufgehen zu lassen.

Die Obrigkeit war sich dieser ständig drohenden Brandgefahr bewusst und verfügte beispielsweise mit Mandat von 1617 an alle Vögte des Kantons, dass in den Dörfern Buch- und Bachhäuser erstellt werden müssten; anders dürfe wegen ständiger Brandgefahr nicht mehr «gebucht» werden. Noch im Jahre 1800 erliess das Bezirks-Gericht Biberist eine öffentliche Auskündigung, wonach das Dörren von Flachs und «Brech-Werk» in Bauern- und Bachhäusern verboten und mit hoher Geldbusse geahndet werde. Kaum ein Jahr darnach hatte sich das selbe Gericht mit einem neuen Brandübel zu befassen. Es beklagte sich bitter, dass der Brauch, besonders bei jungen Leuten einschleiche, in den Ställen, Tennen, Reitenen und Bühnen Tabak zu rauchen, was «gählinge» und schreckliche Feuersbrünste zur traurigen Folge habe.

Beim Dorfbrand von 1594 gerieten die Gebrüder Hans und Urs Müller deswegen in einen längerfristigen Streit miteinander. Hans Müller, dem zwei Firsche mitsamt 1000 Garben und 30 Fuder Heu und Emd in Asche verwandelt wurden, bezichtigte seinen Bruder Urs als Urheber des Brandausbruchs, «diewyl das Für, so Jhme Jr Hab und Guot verbrent, Jn sinem Hus ufgangen und verwahrlosen, so soll er Jm den Schaden abtragen.» Hans Müller forderte von seinem Bruder «gänzliche Ersatzung» seines verlorenen Gutes, was mit Spruch der Obrigkeit durchaus bestätigt wurde. Sie liess aber gleichsam durchblicken, dass «Jr Gnaden wöllendt, das Ursern Müllern solliche Brunst nit fürgezogen werden, er aber ouch Jhne den Nachgepuren khein anlas geben, sonst ein Ursatz daruf solle gesetzt werden.»

Die Obrigkeit erzeigte sich den «Brunstgeschädigten» gegenüber in beiden Fällen grosszügig. Im Jahre 1572 beispielsweise bat Schultheiss Bärchtoldt von Büren die Regierung von Solothurn um ihre Einwilligung, «Jnen (den Niedergerlafingern) ein anzahl dannin Holtz, gantz mangelbar, unnd mich also, umb Erloubnus ettlichs Holtzes, Jn dem Yttenberg (bei Büren a. A.) Zuofellen, unnd Jnen zuer louben, gantz trungenlich, unnd erpätten, also in betrachtung Jrer grossen erlittnen nodt, unnd merckhlichen empfangnen schadens, hab ich Jnen uff Jr begärenn mins theils unnd gwalts halber, Jedoch ouch uff Eure Gnaden erloupnus unnd bewilligung, Zwentzig fuoder Jn dem Yttenberg Zehouwen bewilliget unnd erloupt etc. . .»

Man stelle sich die mühselige Arbeit vor, die von den Geschädigten und ihren Hilfen geleistet werden musste, bis es soweit war, dass sie wieder ein Dach über dem Kopf besaßen, den spärlichen Hausrat gezimmert hatten und eine neue Behausung ihr Eigen nennen durften. Zum Transport des Rohholzes standen ihnen nur drei Möglichkeiten offen. Der eine Weg führte über die Derendinger-, der andere über die Utzenstorfer Emmenbrücke, der dritte als Furt durch die Emme selbst nach Biberist. Dennoch schafften sie es, ihre Heimstätten wieder neu aufzurichten!

Beim Brand von 1594 dagegen wurde ihnen das benötigte Bauholz «Jn Lomiswyl und Sellsach ban, im Balmberg oder Wyssenstein am unschedlichsten» gezeigt. Fürs erste spendete die Obrigkeit diesmal den Brandgeschädigten 18 Viertel und 4 Mäss Dinkel, die wie folgt geteilt werden mussten: Hans Müller erhielt, weil ihm zwei Häuser verbrannten 3 Mütt; Durs Müller 2 Mütt und Hans Khunen 1 Mütt, wobei Letzterer noch mit seinem «Husman» Namens Bendicht Lüdlin halbteilen musste. Landvogt Gugger erhielt Auftrag, zusammen mit dem Ammann von Kriegstetten den «verbrunnen Lüten» neue Bauplätze zu zeigen und «Zeordnen».

Diese wurden jeweils, den Akten zufolge in die bestehenden Hofstätten gesetzt. Weder das eine noch das andere einst vermöglicher Bauerngeschlechter sind der Siedlung Gerlafingen erhalten geblieben.